

Inhaltsverzeichnis

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE METZINGER TURN- UND SPORTHALLEN	2
I. Artikel 1	2
I. Entgelterhebung	2
II. Entgeltschuldner	2
III. Entgeltfreiheit	2
IV. Entgelte	2
V. Für die Dreifachsporthallen (Schönbeinhalle und Hofbühlhalle)	3
VI. Öschhalle I	3
VII. Öschhalle II	3
VIII. Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad	3
IX. Schiller-Turnhalle, Neugreuth-Turnhalle	4
X. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung im Einzelfall	4 4
XI. Reinigung	4
XII. Fälligkeit	4
XIII. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	4
XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
II. Artikel 2	5

Entgeltordnung für die Metzinger Turn- und Sporthallen

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Metzinger Turn- und Sporthallen erhält folgende Fassung:

I. Entgelterhebung

Die Stadt Metzingen erhebt für die Benutzung der Turn- und Sporthallen und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

II. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Entgeltfreiheit

- (1) Die städtischen Turn- und Sporthallen und deren Nebeneinrichtungen stehen den Metzinger Schulen und Kindergärten zu Unterrichtszwecken entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Dasselbe gilt für die Benutzung zu Trainingszwecken durch die sporttreibenden gemeinnützigen Metzinger Vereine entsprechend den vom Amt für Bildung- Kultur und Soziales genehmigten Belegungsplänen. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Stadt Metzingen zur Förderung des Sports.
- (3) Die Entgeltfreiheit nach Absatz 2 gilt nicht für die Öschhalle I, die Öschhalle II, die Schönbeinhalle, die Hofbühlhalle und die Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad.

IV. Entgelte

- (1) Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Schul- und Trainingszeiten werden für die Benutzung der Schillerturnhalle und der Neugreuth-Turnhalle einschließlich Beleuchtung, Heizung, Benutzung der Lautsprecheranlage, der Umkleieräume und der Duschen Entgelte nach IX. erhoben.
- (2) Bei sportlichen Veranstaltungen sowie für Trainingszwecke werden für die Benutzung der Öschhalle I, der Öschhalle II, der Schönbeinhalle, der Hofbühlhalle und der Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad einschließlich Beleuchtung, Heizung, Benutzung der Lautsprecheranlage, der Umkleieräume und Duschen sowie des Kletterraums der Öschhalle II Entgelte nach V., VI., VII. oder VIII. erhoben.

V. Für die Dreifachsporthallen (Schönbeinhalle und Hofbühlhalle)

pro Stunde für gesamte Halle

- | | |
|--|-----------|
| 1. Eintrittsfreie
Sportveranstaltungen/
Trainingsbetrieb | 10,00 EUR |
| 2. Eintrittspflichtige
Sportveranstaltungen | 12,00 EUR |

VI. Öschhalle I

pro Stunde für gesamte Halle

- | | |
|---|-----------|
| 1. Eintrittsfreie
Sportveranstaltungen/
Trainingsbetrieb | 12,00 EUR |
| 2. Eintrittspflichtige
Sportveranstaltungen | 20,00 EUR |
| 3. Entgelt für die Nebeneinrichtungen
in der Öschhalle pro Veranstaltungstag | |
| 3.1 Benutzung der Teeküche/Getränkeausschank | 20,00 EUR |
| 3.2 Benutzung des Theorie- und Aufenthaltsraumes | 30,00 EUR |

VII. Öschhalle II

pro Stunde für gesamte Halle

- | | |
|--|-----------|
| 1. Eintrittsfreie
Sportveranstaltungen/
Trainingsbetrieb | 12,00 EUR |
| 2. Eintrittspflichtige
Sportveranstaltungen | 15,00 EUR |

VIII. Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad

pro Stunde für gesamte Halle

- | | |
|--|-----------|
| 1. Eintrittsfreie
Sportveranstaltungen/
Trainingsbetrieb | 6,00 EUR |
| 2. Eintrittspflichtige
Sportveranstaltungen | 10,00 EUR |

IX. Schiller-Turnhalle, Neugreuth-Turnhalle

1. Eintrittsfreie Sportveranstaltungen	Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden	jede weitere angefangene Stunde
1.1 von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	20,00 EUR	5,00 EUR
1.2 von sonstigen Veranstaltern	30,00 EUR	7,00 EUR
2. Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen		
2.1 von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	25,00 EUR	7,00 EUR
2.2 von sonstigen Veranstaltern	37,00 EUR	10,00 EUR

X. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung im Einzelfall**XI. Reinigung**

Die Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet. Bei Verweigerung dieser Zahlung können dem Veranstalter weitere Veranstaltungstermine versagt werden.

XII. Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Stadt Metzingen zur Zahlung fällig. Bei Vergabe der Halle an auswärtige Veranstalter kann die Stadt Metzingen eine Kautions in Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgeltes verlangen.

XIII. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. vom Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so sind von ihm 20 % des nach Nr. V. – IX. zu erhebenden Entgeltes zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Amt für Bildung- Kultur und Soziales eingegangen ist oder die Halle noch für andere entgeltspflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Artikel 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.